



Satzungsentwurf / WREDOW-GESELLSCHAFT e. V. (i.G.)
Mit dem Finanzamt am 21.10.2016 abgestimmte Version
Beschlussvorlage Mitgliederversammlung am 07.11.2016

§1

Name und Sitz des Vereins

WREDOW - GESELLSCHAFT e.V.
Verein zur Förderung der Tradition Wredow's

Der Sitz des Vereins ist:
Wredowplatz 1
14776 Brandenburg an der Havel

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Diese Zwecke sollen insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Verein die gemeinnützige „Stiftung Wredow'sche Zeichenschule zu Brandenburg an der Havel“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie die Schüler und Studenten dieser Einrichtung, zu der Jedermann Zugang hat, unterstützt.

Der Verein unterstützt die Stiftung weiterhin bei der Wahrung und Pflege des Nachlasses Wredows, so dass dieses große Kulturgut erhalten bleibt und jedermann zugänglich gemacht werden kann.

Eine der Hauptaufgaben des Vereins ist es, die künstlerisch-ästhetische Bildung für Jedermann zu fördern.

Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft.

Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt im Sinne der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die landesrechtlich anerkannt sind.



Satzungsentwurf / WREDOW-GESELLSCHAFT e. V. (i.G.)
Mit dem Finanzamt am 21.10.2016 abgestimmte Version
Beschlussvorlage Mitgliederversammlung am 07.11.2016

Der Verein wirkt als Gemeinschaft Brandenburger Künstler.
Der Verein organisiert als Veranstalter künstlerische und kulturelle Events.

§3

Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder können jede juristische und jede natürliche Personen werden. Der Antrag zur Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsbegehren an den Vereinsvorsitzenden gestellt, über deren Annahme der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit entscheidet. Das Abstimmungsergebnis wird der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Beginn der Mitgliedschaft ist der nächste Monatsanfang nach der Entscheidung zur Aufnahme.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

§5

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden entsprechend dem Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, für das laufende Kalenderjahr erhoben.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren Ehrenamtsträger für den Vereinsvorstand, den erweiterten Vorstand und die Revisionskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden



Satzungsentwurf / WREDOW-GESELLSCHAFT e. V. (i.G.)
Mit dem Finanzamt am 21.10.2016 abgestimmte Version
Beschlussvorlage Mitgliederversammlung am 07.11.2016

Vereinsmitglieder wählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neubestellung der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl der Ehrenamtsträger ist möglich. Frühzeitig ausscheidende Ehrenamtsträger müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Legislaturperiode nachgewählt werden. Bis dahin können bei Bedarf geeignete Personen in den erweiterten Vorstand kooptiert werden, die dann aber nur beratende Stimme haben.

§7

Struktur der Organe

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beide sind im Sinne des §26, BGB allein für den Verein vertretungsberechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören min. 3 Personen. Dies sind der Protokollführer, der Projektbeauftragte und der Veranstaltungsbeauftragte sowie weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählt werden.

Die Revisionskommission besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes suchen sich für die Lösung ihrer Aufgaben, je nach Bedarf, für ihren Aufgabenbereich weitere geeignete Mitglieder des Vereins. Diese gehören aus dieser Funktion nicht dem erweiterten Vorstand an.

Vereinsvorstand und erweiterter Vorstand tagen gemeinsam als Gesamtvorstand auf Einladung des Vereinsvorsitzenden.

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens ein Mal, sowie auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Benennung der Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.



Satzungsentwurf / WREDOW-GESELLSCHAFT e. V. (i.G.)
Mit dem Finanzamt am 21.10.2016 abgestimmte Version
Beschlussvorlage Mitgliederversammlung am 07.11.2016

Entwürfe für Anträge zur Satzungsänderungen müssen mit der Einladung
Fristgerecht verschickt werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

Die Mitgliederversammlung bestätigt durch Beschluss das Protokoll der
vorherigen Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist schriftlich niederzuschreiben
und vom Vorsitzenden des Vereins und dem Protokollführer zu beurkunden.

Die Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

Die Vorlage und Beschlussfassung der Jahresrechnung

Der Bericht und Beschluss zum abgelaufenen Jahresarbeitsplan

Der Entwurf und Beschluss zum kommenden Jahresarbeitsplan

Pläne und Berichte aus den Ausschüssen

Entlastung des Gesamtvorstandes

Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisionskommission

Beschlussfassung zur Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern mit einfacher
Mehrheit beschlussfähig.

Satzungsänderungen müssen mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden
Mitglieder beschlossen werden.

§9

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck
einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der
anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige „Stiftung
Wredow'sche Zeichenschule zu Brandenburg an der Havel“ die es unmittelbar und



Satzungsentwurf / WREDOW-GESELLSCHAFT e. V. (i.G.)
Mit dem Finanzamt am 21.10.2016 abgestimmte Version
Beschlussvorlage Mitgliederversammlung am 07.11.2016

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Für den Fall, dass die Stiftung nicht mehr existiert, geht das gesamte Vermögen an eine gemeinnützigen Körperschaft, die in Brandenburg an der Havel künstlerisch bildend tätig ist, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2.

§10

Mittelverwendung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder und Ehrenamtsträger der Körperschaft erhalten keine finanziellen Zuwendungen bzw. Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zuvor stehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2016 beschlossen.

Brandenburg an der Havel, den 07.11.2016

Moritz Krekeler
Vorsitzender

Tobias Öchsle
stellvertretender Vorsitzender

Christiene Mühlig
Protokollführerin

Anlage zur Satzungsänderung:

Einladung / Tagesordnung Mitgliederversammlung
Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung
Protokoll zur Beschlussfassung Satzungsänderung

Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- eine Urschrift
- eine einfache Abschrift
- eine beglaubigte Abschrift
- eine Ablichtung
- eine Ausfertigung
- ein Fax

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

- Radierung, Seite:, Abs:, Satz:
- Durchstreichung: Seite:, Abs:, Satz:
- Änderung, Seite:, Abs:, Satz:
- Einschaltung etc.: Seite:, Abs:, Satz:
- Beschädigung von Siegel:
.....Seite:
- Sonstige Mängel an Schriftstücken:
.....
- Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den
Einreicher(am
.....) zurückgegeben.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:

Amtsgericht Potsdam
Balfour van Burleigh, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

30.01.17